

MERKBLATT ZUM ANTRAG AUF EINRICHTUNG EINER AUSKUNFTSSPERRE

Jede Melderegisterauskunft ist unzulässig, wenn der Betroffene der Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachenglaubhaft macht, die die Annahme rechtfertigen, dass ihm oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann (§51 Bundesmeldegesetz)

Das Einrichten einer Auskunftssperre setzt im Grunde genommen einen aktuellen Wohnungswechsel voraus. Die Begründung hierfür liegt in der Tatsache, dass bis zum Einrichten einer Sperre bereits Melderegisterauskünfte zu der bestehenden Wohnungsanschrift erteilt wurden.

Damit die Auskunftssperre ihre Wirkung nicht verfehlt, muss folgendes beachtet werden:

- ❖ Bezüglich des Wohnungswechsels darf bei der Post kein Nachsendeauftrag gestellt werden.
- ❖ Keinen Telefonanschluss mit Eintragung im öffentlichen Fernsprechtabelle beantragen
- ❖ Welche Technik hat der neue Telefonanschluss?
Bei digitalisierten Telefonanschlüssen (ISDN) erscheint im Display des Angerufenen die Rufnummer des Anrufers. Über diese Rufnummer kann dann der Aufenthaltsort festgestellt werden. Verwandte und Bekannte sollten daher nur, wenn erforderlich, von öffentlichen Fernsprechtabelle ohne Rückrufnummer angerufen werden (Bei Rückrufnummer wird im Display der Standort der Telefonzelle angezeigt.)
- ❖ Besteht ein eigenständiger Krankenversicherungsschutz?
Sollte die Krankenversicherung über einen Hauptversicherten (z.B. Ehemann, Vater) gegeben sein, gibt die Krankenversicherung eine Mitteilung an den Hauptversicherten, wenn Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch genommen wurden. Diese Mitteilung kann durch einen entsprechenden Antrag auf Auskunftssperre bei der Krankenversicherung ausgeschlossen werden.
- ❖ Falls der Antragstellerin Halter eines Kraftfahrzeuges ist, ist dies umgehend umzukennzeichnen (bei Standortwechsel sowieso gesetzlich vorgeschrieben) und gleichzeitig bei der bisherigen Zulassungsstelle oder der neuen Zulassungsstelle eine Auskunftssperre zu beantragen. Daneben ist die Kfz-Versicherung zu verständigen, damit im Falle einer vorgegebenen Unfallmeldung (z.B. mit Fahrerflucht) keine Auskunft über den Versicherungsnehmer/die Versicherungsnehmerin erteilt wird.
- ❖ In einem anhängigen Scheidungsverfahren (Unterhaltsverfahren) sind Anträge und Forderungen gegebenenfalls über einen Korrespondenzanwalt abzuwickeln.
- ❖ Sie dürfen nicht im Internet durch eigene Webseiten vertreten oder in sozialen Netzwerken, wie z.B. *Facebook* oder *studiVZ*, angemeldet sein.
- ❖ Sie dürfen keine *Payback*- oder andere Punktekarten verwenden, weil auch dort Adressen nicht unter Verschluss gehalten werden.
- ❖ Eine bestehende Auskunftssperre wird automatisch gelöscht, wenn der Antragssteller gegen melderechtliche Vorschriften verstößt, z.B. sich nach einem Wohnungswechsel nicht ummeldet.
- ❖ Eine bestehende Auskunftssperre wird ebenfalls automatisch gelöscht, wenn sich herausstellt, dass sie missbraucht wird, um sich berechtigten Forderungen von Gläubigern zu entziehen.